

Änderungen der Satzung des Bürgerschützenverein Bösel e. V., 26219 Bösel

| Satzung alt | Satzung neu |
|---|---|
| <p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. 3. Die Mitglieder übernehmen bei ihrem Eintritt in den Verein alle Verpflichtungen, sowie Rechte aus der Satzung und der Geschäftsordnung. Sie haben allen Versammlungen, Veranstaltungen etc. möglichst beizuwohnen. 4. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen und Zuwiderhandlungen, die dem Verein schaden, durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Ab Zustellung wird dem Mitglied eine 14-tägige Anhörungszeit eingeräumt. Bei Nichtzustellbarkeit tritt der Ausschluss sofort in Kraft. 5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt hat den Verlust eines jeden Anspruchs an den Verein zur Folge. | <p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. 3. Die Mitglieder übernehmen bei ihrem Eintritt in den Verein alle Verpflichtungen, sowie Rechte aus der Satzung und der Geschäftsordnung. Sie haben allen Versammlungen, Veranstaltungen etc. möglichst beizuwohnen. 4. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen und Zuwiderhandlungen, die dem Verein schaden, durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Ab Zustellung wird dem Mitglied eine 14-tägige Anhörungszeit eingeräumt. Bei Nichtzustellbarkeit tritt der Ausschluss sofort in Kraft. Das betroffene Mitglied hat das Recht, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegen diese schriftliche Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht während dieser Zeit. 5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt hat den Verlust eines jeden Anspruchs an den Verein zur Folge. Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zulässig. |
| <p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der erweiterte Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die in der Geschäftsordnung niedergelegt ist. Hier wird die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge geregelt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. 2. Jedes Jahr veranstaltet der Bürgerschützenverein ein Schützenfest. Hierzu wird der Schützenkönig ermittelt. Den Ablauf und die Durchführung regelt die Geschäftsordnung. Am Königschießen nehmen alle Vereinsmitglieder teil. König kann jedes männliche Mitglied werden, welches mindestens 1 Jahr dem Verein angehört, in Bösel wohnt, seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde hat und der das 24. Lebensjahr vollendet hat. 3. Fehlt 4. Beschwerden sind bei einem der Vorstandsmitglieder vorzubringen. | <p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der erweiterte Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die in der Geschäftsordnung niedergelegt ist. Hier wird die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge geregelt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. 2. Jedes Jahr veranstaltet der Bürgerschützenverein ein Schützenfest. Hierzu wird der Schützenkönig*in ermittelt. Den Ablauf und die Durchführung regelt die Geschäftsordnung. Am Königschießen nehmen alle Vereinsmitglieder teil. König*in kann jedes männliche Mitglied werden, welches mindestens 1 Jahr dem Verein angehört, in Bösel wohnt, seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde hat und der das 24. Lebensjahr vollendet hat. 3. Beschwerden sind bei einem der Vorstandsmitglieder vorzubringen. Diese sind vom Vorstand zu prüfen, wenn möglich abzustellen oder |

| | |
|---|--|
| <p>Diese sind vom Vorstand zu prüfen, wenn möglich abzustellen oder zu schlichten. Falls keine Einigung erzielt wird, ist der sich Beschwerende berechtigt, seine Anliegen von der Generalversammlung unter Punkt: „Verschiedenes“ vorzubringen.</p> | <p>zu schlichten. Falls keine Einigung erzielt wird, ist der sich Beschwerende berechtigt, seine Anliegen von der Generalversammlung unter Punkt: „Verschiedenes“ vorzubringen.</p> |
| <p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.</p> <p>Zur Wirksamkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung genügt die Einberufung durch Zettelanschlag im Vereinslokal 4 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Jede Generalversammlung in der mindestens 21 Mitglieder anwesend sind, ist beschlussfähig. Die mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind sofort für den Verein rechtsverbindlich</p> <p>2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) Wahl des Vorstandes b.) Wahl weiterer Gremien c.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes d.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes bzw. Gremien e.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins f.) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages g.) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Punkte 2 bis 5 der Geschäftsordnung | <p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.</p> <p>Zur Wirksamkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung genügt die Einberufung durch Zettelanschlag im Vereinslokal 4 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Jede Generalversammlung in der mindestens 21 Mitglieder anwesend sind, ist beschlussfähig. Die mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind sofort für den Verein rechtsverbindlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind sofort für den Verein rechtsverbindlich.</p> <p>2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) Wahl des Vorstandes b.) Wahl weiterer Gremien c.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes d.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes bzw. Gremien e.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins f.) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages g.) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Punkte 2 bis 5 der Geschäftsordnung |
| <p>§ 9 Vorstand im Sinne § 26 BGB</p> <p>Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) dem Vorsitzenden, 2.) dem 2. Vorsitzenden 3.) dem Schriftführer 4.) dem Kassensführer, 5.) dem Vereinsschießmeister <p>Zur wirksamen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von 3 Vorstandsmitgliedern. Unter ihnen muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.</p> <p>Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in der Generalversammlung gewählt.</p> <p>In der Generalversammlung muss das Protokoll der vorherigen verlesen</p> | <p>§ 9 Vorstand im Sinne § 26 BGB</p> <p>Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) dem Vorsitzenden, 2.) dem 2. Vorsitzenden 3.) dem Schriftführer 4.) dem Kassensführer, 5.) dem Vereinsschießmeister <p>Zur wirksamen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von 3 Vorstandsmitgliedern. Unter ihnen muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.</p> <p>Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in der Generalversammlung gewählt.</p> <p>In der Generalversammlung muss das Protokoll der vorherigen verlesen</p> |

| | |
|---|---|
| <p>werden. Das Wort darf in der Generalversammlung nur derjenige ergreifen, dem es der Versammlungsleiter erteilt hat. In wichtigen Fällen oder bei eingetretener Störung kann die Debatte ganz oder zeitweise vertagt werden. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Gelder des Vereins sind vom Kassensführer zu verwalten. Die alljährliche Revision der Kasse und der Rechnungen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf der Generalversammlung gewählten Kassensprüfer.</p> | <p>werden:</p> <p>Das Wort darf in der Generalversammlung nur derjenige ergreifen, dem es der Versammlungsleiter erteilt hat. In wichtigen Fällen oder bei eingetretener Störung kann die Debatte ganz oder zeitweise vertagt werden. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Generalversammlung auf der Homepage des Bürgerschützenvereins e. V. veröffentlicht.</p> <p>Die Gelder des Vereins sind vom Kassensführer zu verwalten. Die alljährliche Revision der Kasse und der Rechnungen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf der Generalversammlung gewählten Kassensprüfer.</p> |
| <p>§ 11 Inkrafttreten Der vorstehe Satzungswortlaut tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Datum vom 10. Januar 2009 sofort in Kraft und wird mit Eintragung rechtswirksam. Die bisherige Satzung mit letzter Änderung vom 11.01.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p>Bösel, 10. Januar 2009</p> <p>Eintragung beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 150238 am 14.09.2009 mit Wirkung zum 10.01.2009.</p> | <p>§ 11 Inkrafttreten Der vorstehe Satzungswortlaut tritt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Datum vom 22. April 2023 sofort in Kraft und wird mit Eintragung rechtswirksam. Die bisherige Satzung vom 10.01.2009 mit letzter Änderung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p>Bösel, 22. April 2023</p> <p>Eintragung beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 150238 am XX.XX.XXXX mit Wirkung zum 22. April 2023</p> |

Sabine Hempen

Bösel den, 04.12.2022

Ginsterstr. 42

26129 Bösel

Martin Oltmann

Berliner Ring

26219 Bösel

Antrag an die Generalversammlung des Bürgerschützenverein Bösel e.V.

Sehr geehrte Schützen und Schützinnen,

seit Mitte der 70er Jahre, also fast 50 Jahre, sind Frauen Mitglieder des Bürgerschützenvereins Bösel e.V.

Viele Schützeninnen sind aktive Mitglieder und nehmen erfolgreich an allen Schießveranstaltungen teil.

Wir können auf Vereinsebene Kompanie- und Vereinsmeisterin werden.

Auf DSB Ebene können wir Vereins-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Deutsche Meisterin werden. Ebenso ist es uns gestattet, die Würde der Vereins-, Kreis- und Bundeskönigin zu erlangen. Bei diesen Schießveranstaltungen sind wir sehr erfolgreich. Die Schützinnen von Bösel sind weit über die Ortsgrenze bekannt.

Das Einzige, was den Schützeninnen nicht gestattet ist, die Würde der Schützenkönigin selber zu schießen. In Zeiten der Gleichberechtigung aller Geschlechter, sollte diese Möglichkeit gegeben werden.

Deshalb stelle ich den Antrag, dass die Satzung in § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder Absatz 2 wie folgt zu ändern.

Bisher lautet der Paragraph:

Jedes Jahr veranstaltet der Bürgerschützenverein ein Schützenfest. Hierzu wird der Schützenkönig ermittelt. Den Ablauf und die Durchführung regelt die Geschäftsordnung. Am Königschießen nehmen alle Vereinsmitglieder teil. König kann jedes männliche Mitglied werden, welches 1 Jahr dem Verein angehört, in Bösel wohnt, seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde hat und der das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Die Änderung soll wie folgt lauten:

Jedes Jahr veranstaltet der Bürgerschützenverein ein Schützenfest. Hierzu wird der Schützenkönig*in ermittelt. Den Ablauf und die Durchführung regelt die Geschäftsordnung. Am Königschießen nehmen alle Vereinsmitglieder teil. König*in kann jedes Mitglied werden, welches 1 Jahr dem Verein angehört, in Bösel wohnt, seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde hat und der das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Es wäre schon, wenn der Antrag wohlwollend in der Generalversammlung angenommen wird.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Hempen
Sabine Hempen